

Maßnahmenplan
zum
FFH – Gebiet
Roßbachtal bei Völkershain

FFH-Gebiet-Nummer: 5023-301

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG nr. L 305/42)



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung.....	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	7
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	8
2.5	Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000.....	9
3	Leitbilder, Erhaltungsziele.....	10
3.1	Leitbilder	10
3.1.1	Leitbilder Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I).....	10
3.1.2	Leitbild Naturschutzgebiet	10
3.2	Erhaltungsziele.....	11
3.2.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)	11
3.2.2	Erhaltungsziele Naturschutzgebiet	12
3.2.3	Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebiets – Verordnung)	13
4	Beeinträchtigungen und Störungen	14
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)	14
4.2	Arten der VS- Richtlinie.....	15
5	Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	16
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	16
5.1.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	16
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen Naturschutzgebiet, Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten.....	17
5.2	Entwicklungsmaßnahmen.....	18
5.2.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	18
5.2.2	Entwicklungsmaßnahmen Naturschutzgebiet, Sonstige Biotope/Arten	19
6	Report aus Planungsjournal	20



7	Monitoring.....	22
8	Anhang.....	23
9	Literatur	32

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet Nr. 5023 – 301 gemeldete Areal ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ ausgewiesen und liegt auch im Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg bei Remsfeld“.

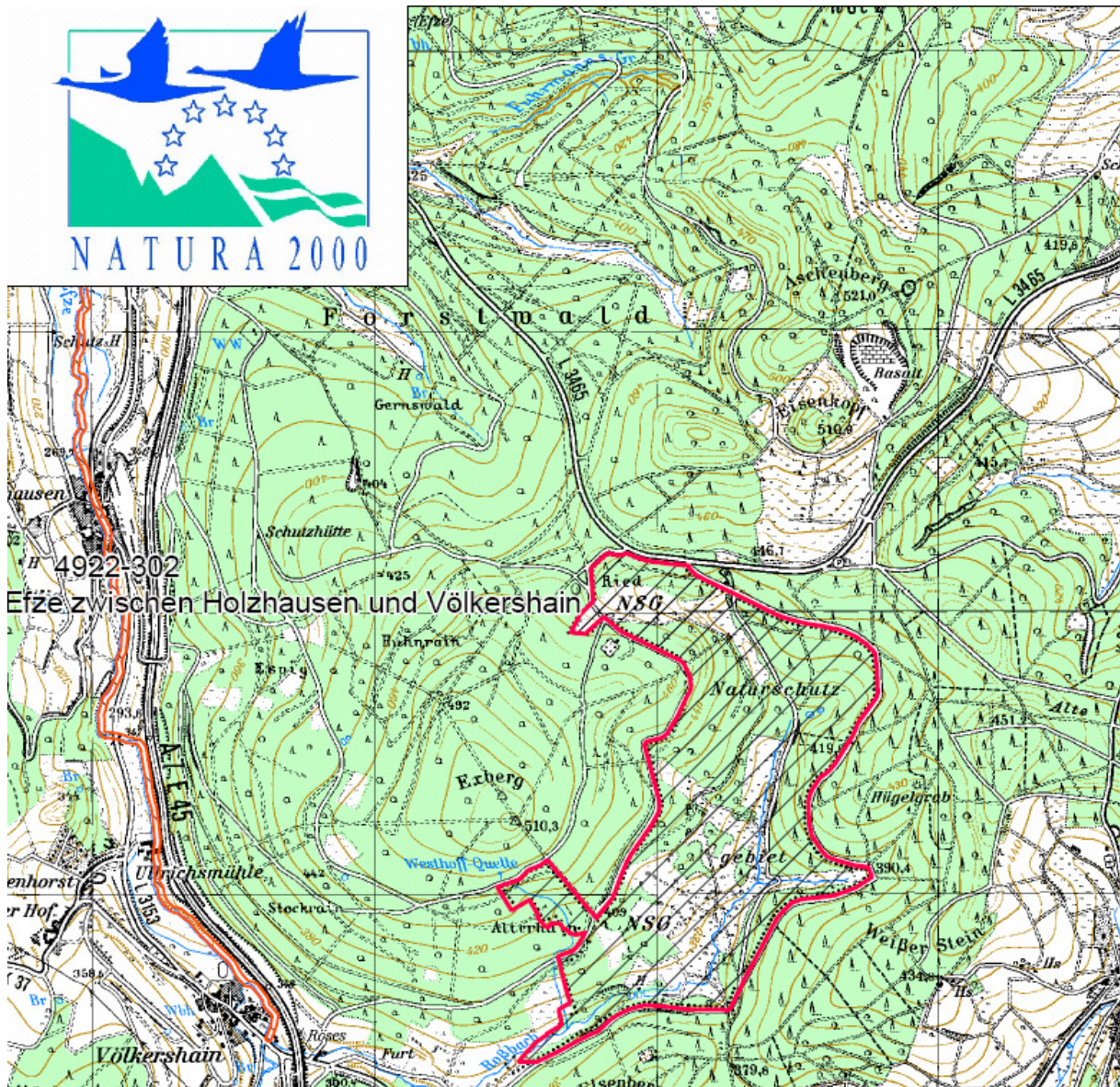
Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier – und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan (GEONAT 1993) des Naturschutzgebietes ersetzen.



1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ liegt im Gebiet der Gemeinde Knüllwald ca. 1km östlich von Völkershain zwischen den Erhebungen „Exberg“, „Eisenberg“ und „Weißer Stein“.





1.3 Kurzinformation

Landkreis	Schwalm - Eder
Gemeinde	Knüllwald
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - Forstamt Neukirchen Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	320 bis 480 m über NN.
Geologie	Buntsandstein, Basaltschutt, Kolluvium
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 750 - 800 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 7 – 8 °C
Gesamtgröße	114 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1988
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I nach Wertstufen	3260 Flüsse mit Batrachion-Vegetation A: 0,2573 ha B: 0,0378 ha *6230 Borstgrasrasen C: 0,1928 ha 6510 Magere Flachlandmähwiesen B: 7,4107 ha C: 0,9138 ha 9110 Hainsimsen –Buchenwald B: 1,3331 ha C: 2,6832 ha 9130 Waldmeister – Buchenwald B: 7,8142 ha C: 14,4934 ha 9160 Stieleichen – Hainbuchenwald C: 0,1782 ha 9170 Labkraut–Eichen–Hainbuchenwald B: 725 qm *91E0 Bach – Eschen – Erlen –Wald C: 2,2509 ha
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
Im Gebiet als Brutvogel vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutz- Richtlinie	Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH – Gebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ ist kongruent mit dem gleichnamigen, seit 1988 ausgewiesenen Naturschutzgebiet, liegt im Landschaftsschutzgebiet Aschenberg bei Remsfeld und hat keine Verbindung zu weiteren NATURA 2000 – Gebieten.

Landschaftsprägend ist das seit Jahrhunderten als Grünland genutzte Waldwiesental mit einem relativ naturnahen Bach, Kleinseggensümpfen, Feuchtwiesen und Borstgrasrasen. Weiterhin umfasst das Gebiet verschiedene Waldtypen.

Das Gebiet ist von erheblicher Bedeutung als Lebensraum seltener, bedrohter Pflanzenarten.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der **Lebensraumtyp 3260** auf 0,3 ha, der **Lebensraumtyp 6230** auf 0,2 ha, der **Lebensraumtyp 6510** auf 8,3 ha, der **Lebensraumtyp 9110** auf 4,0 ha, der **Lebensraumtyp 9130** auf 22,3 ha, der **Lebensraumtyp 9160** auf 0,2 ha, der **Lebensraumtyp 9170** auf 0,1 ha und der **Lebensraumtyp *91E0** (Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern) auf 2,3 ha nachgewiesen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Roßbachtal bei Völkershain“ verteilen sich auf die Gemarkungen Ellingshausen, Nenterode und Völkershain der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Neukirchen und für Maßnahmen im Rahmen des hessischen Landschaftspflegeprogrammes (HELP) sowie des hessischen integrierten Agrar-Umweltprogrammes (HIAP) der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Amt für den ländlichen Raum zuständig.

2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Die wesentlichen Wald/Offenlandgrenzen bestehen wohl schon seit einer Rodungsperiode im 16. Jahrhundert, wobei das Offenland nahezu gehölzfrei als Grünland bewirtschaftet wurde.

Im letzten Jahrhundert verringerte sich dann der Anteil der Grünlandflächen von ehemals ca. 39% auf heute noch 23% durch Aufforstung einzelner Parzellen sowie Verbuschung und Ruderalisierung in Folge der Aufgabe unwirtschaftlicher Grünlandnutzung.

Im Wald vollzog sich ab etwa 1900 ein tiefgreifender Wandel von reinen Laubwaldbeständen zu Laubwald mit Nadelholzanteilen im Bereich des Exberges oder zu großflächigen Nadelholzeinbeständen im Ostteil des FFH-Gebietes.

Zur Zeit werden nahezu alle Grünlandflächen im Rahmen von HELP -Verträgen mit Mähterminen ab 15.Juni, überwiegend erst ab 01. Juli bewirtschaftet.

Der laufende Nährstoffaustrag durch die aktuelle Bewirtschaftungsintensität reicht aber anscheinend nicht aus, um die kleinwüchsigen Arten nährstoffarmer Standorte zu erhalten, wie die neuesten Erhebungen zeigen.

2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Neben den FFH –Lebensraumtypen finden sich im Gebiet folgende weitere bemerkenswerte Biototypen (Code – Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach § 31 HeNatG geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fläche (ha)</u>
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	01,0453
01.183	Übrige forstlich stark geprägte Laubwälder	07,0584
01.220	Sonstige Nadelwälder	34,1136
01.300	Mischwälder	06,2310
01.400	Schlagfluren und Vorwald	01,6924
01.500	Waldränder	00,1074
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	01,2622
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	02,4181
04.111	Rheokrenen	00,0001
04.211	Kleine bis mittlere Gebirgsbäche	00,5504
04.420	Teiche	00,2479
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	00,0055
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	02,5786

(Fortsetzung Biotope)

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fläche(ha)</u>
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	08,0492
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	03,6503
06.300	Übrige Grünlandbestände	01,9778
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	00,9933



14.420	Hof- und Gebäudeflächen	00,0073
14.520	Befestigter Weg	00,7307
14.530	Unbefestigter Weg	01,5758
99.041	Gräben	00,0168
99.900	Sonstiges (hier. Teichanlage)	00,4726

2.5 Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Gebiet überschneidet sich nicht mit anderen Natura 2000-Gebieten und wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen seiner bemerkenswerten Bachauenwälder sowie den auch überregional bedeutsamen Vorkommen an Frischgrünland zugeordnet.

Das Roßbachtal bei Völkershain ist vor allem aus botanischer Sicht durch die Jahrhunderte lange landwirtschaftliche Nutzung ein wertvolles Gebiet als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzenarten.

Gleichzeitig dient es als Lebensraum für die auf die strukturreiche Übergangszone zwischen Wald und Offenland angewiesenen Tierarten.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)

Flüsse der planaren und kollinen Stufe LRT 3260

Strukturreiche Fließgewässer mit natürlicher Dynamik

Borstgrasrasen LRT *6230 und

Magere Flachlandmähwiesen LRT 6510

Extensiv genutzte Wiesengesellschaften unterschiedlicher Feuchteverhältnisse mit eingestreuten Gehölzbeständen

Hainsimsen - Buchenwald LRT 9110 und

Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersstufen aufgebauter Buchenwald mit typischer Bodenvegetation

Stieleichen – Hainbuchenwald LRT 9160 und

Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald LRT 9170

Strukturreicher Eichenwald mit typischer Bodenvegetation

Bach – Eschen – Erlenwald * 91E0

Naturnaher, mehrreihiger abschnittsweise auch unterbrochener Saum aus Erle und Esche mit hohen Anteilen von stehendem und liegendem Totholz im Bestand und im Gewässer

3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet

Gut erhaltenes Ökosystem im Oberlauf eines Mittelgebirgsbaches mit intakter Biozönose und vielgestaltigem Wechsel von Wald und Wiese sowie trockenen und feuchten Bereichen

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)

Flüsse der planaren und kollinen Stufe LRT 3260

Erhaltung der Gewässerqualität, einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik, eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen und soweit vorhanden der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen

Borstgrasrasen LRT *6230

Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, eines typischen Wasserhaushaltes und einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert

Magere Flachlandmähwiesen LRT 6510

Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes und einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Hainsimsen - Buchenwald LRT 9110

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Stieleichen – Hainbuchenwald LRT 9160

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie eines bestandsprägenden Wasserhaushaltes

Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald LRT 9170

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Bach – Eschen – Erlenwald * 91E0

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, einer bestandsprägenden Gewässerdynamik und eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2004)	Wertstufe * Soll 2010	Wertstufe * Soll 2016	Wertstufe * Soll 2022	Fläche ha
3260	Flüsse mit Batrachion-Vegetation	A	A	A	A	0,2573
		B	B	B	B	0,0378
6230	Borstgrasrasen	C	C	B	B	0,1928
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B	B	B	7,4107
		C	C	B	B	0,9138
9110	Hainsimsen - Buchenwald	B	B	B	B	1,3331
		C	C	C	B	2,6832
9130	Waldmeister - Buchenwald	B	B	B	B	7,8142
		C	C	C	B	14,4934
9160	Stieleichen - Hainbuchenwald	C	C	C	B	0,1782
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B	B	B	B	0,0725
91 E0	Erlen- und Eschenwälder	C	B	B	B	2,2509

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 Erhaltungsziele Naturschutzgebiet

Naturnahes Wiesental mit extensiv bewirtschaftetem Grünland umgeben und durchzogen von naturnahen bis naturfernen Gehölzbeständen, deren Naturnähe allmählich zu steigern ist.



3.2.3 Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebiets – Verordnung)

Erhaltung und langfristige Sicherung des Oberlaufs eines naturnahen Mittelgebirgsbaches in einem gut erhaltenen Ökosystem mit intakter Biozönose und vielgestaltigem Wechsel von Wald und Wiese sowie trockenen und feuchten Bereichen

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho - Batrachion	Müllablagerung: Altreifen Nichteinheimische Arten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut LRT-fremde Baum- und Straucharten : Fichte, Aspe Verlegung des Gewässerbettes im Bereich der Teichanlage Ableitung von Fischeichen	keine
*6230	Artenreiche, montane Borstgrasrasen (und subm. auf dem europ. Festland) auf Silikatböden	Verbrachung/Verbuschung durch Nutzungsaufgabe, Artenverarmung durch geringe Nutzungsintensität, Wühltätigkeit von Schwarzwild	N-Immission
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung/Verbuschung durch Nutzungsaufgabe, Vernässung, Artenverarmung durch geringe Nutzungsintensität	N-Immission
9110	Hainsimsen - Buchenwald	LRT – fremde Baumarten (NH)	keine
9130	Waldmeister - Buchenwald	LRT – fremde Baumarten (NH)	keine
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchen-Wald	LRT - fremde Baum- und Straucharten (NH)	keine
9170	Labkraut – Eichen - Hainbuchenwald	keine	keine
91 E0	Auenwälder mit Schwarzerlen und Eschen	Müllablagerung: Altreifen Nichteinheimische Arten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut LRT-fremde Baum- und Straucharten : Fichte, Aspe bedrängen in Teilabschnitten den LRT tlw. Fragmentierung des LRT. Unterbrechung durch Teichanlage	keine



Den Einfluss sämtlicher **Kontaktbiotop**e hat der Grunddatenerheber mit „neutral“ oder „positiv“ bewertet. Störungen für das Gebiet sind also durch die Kontaktbiotop e nicht zu befürchten.

4.2 Arten der VS- Richtlinie

Beeinträchtigungen der Arten der VS-Richtlinie können sich aus forstwirtschaftlichem Handeln ergeben. Hier sind insbesondere die Räumung von älteren Laubholzbeständen, Fällung von Horst- oder Höhlenbäumen sowie Störung durch Forstarbeiten während der Fortpflanzungszeit zu nennen.

Störungen des Brutgeschäftes können auch von Waldbesuchern ausgehen.

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 3260 (Flüsse mit Batrachion-Vegetation)

Zur Erhaltung insbesondere der Gewässergüte und –dynamik notwendige Maßnahmen sind das weitere Zurückdrängen lebensraumtypfremder Arten sowie die Anreicherung mit Totholz als Strukturelement.

LRT *6230(Borstgrasrasen)

Zur Erhaltung sind die Verhinderung von Gehölzsukzession und die Aushagerung durch regelmäßige, extensive Nutzung erforderlich.

LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen)

Offenhaltung und Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes werden hier neben dem Verzicht auf Düngung durch gelegentliche Entfernung/Zurückdrängung von Gehölzen und regelmäßige, mindestens einschürige Mahd bewirkt.

Zur Erhöhung des Nährstoffaustrags kann auf jährlich wechselnden Flächen je Eigentümer ein Viertel der von ihm bewirtschafteten Flächen bereits vor dem 15. Juni erstmalig gemäht werden.

In den nur temporär befahrbaren Bereichen ist die regelmäßige Durchführung der Mahd mit Abräumen des Mähgutes wichtiger als die Einhaltung bestimmter Mähtermine.

Die regelmäßige, extensive Bewirtschaftung der Flächen ohne Beweidung kann in einigen Teilbereichen nur gelingen, wenn die Funktion der vorhandenen Entwässerungsgräben durch deren Pflege und Erhaltung gesichert wird.

Traufbäume der Waldränder, die durch überhängende Äste die Bewirtschaftung verhindern und übermäßig beschatten müssen in Einzelfällen entnommen werden.

Hainsimsen - Buchenwald LRT 9110

Erhaltung des LRT wird durch naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit kleinflächigem Nutzungsverzicht im Planungszeitraum unter Erhöhung der Umtriebszeit bei weiterer Totholzanreicherung erreicht.



Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Erhaltung des LRT wird durch naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit kleinflächigem Nutzungsverzicht im Planungszeitraum unter Erhöhung der Umtriebszeit bei weiterer Totholzanreicherung erreicht.

Stieleichen – Hainbuchenwald LRT 9160

Naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit Beseitigung der lebensraumtypfremden Arten und Totholzanreicherung erhält den LRT.

Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald LRT 9170

Wertstufe und Fläche des LRT werden hier durch Prozessschutz im Planungszeitraum erhalten. Zielgerichtete forstliche Bewirtschaftung der Umgebung trägt unterstützend dazu bei.

Bach – Eschen – Erlenwald * 91E0

Zur Erhaltung des LRT sind die lebensraumtypfremden Arten, insbesondere die Fichten in der Nähe des Bachlaufes allmählich zurückzudrängen und sukzessive durch Erlen zu ersetzen. Auf sonstige forstliche Eingriffe wird im Planungszeitraum verzichtet, sofern sie nicht zum Erreichen der übrigen Ziele notwendig sind.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen Naturschutzgebiet, Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten

Die Ausstattung der Waldlebensraumtypen mit den für die Vogelwelt besonders wertvollen Althölzern ist verhältnismäßig gering. Deshalb sollten zur Förderung der nachgewiesenen **Anhang I – Arten** der Vogelschutzrichtlinie (**Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard**) die wenigen vorhandenen alten Laubbäume an den Osthängen des Roßbachtals möglichst vollständig erhalten bleiben und die vorherrschenden Althölzer aus Fichte und Kiefer nur allmählich unter Förderung des vorhandenen Buchen- Voranbaus genutzt werden. Dazu muss auch die Umtriebszeit verlängert werden, bis der Vogelwelt andere Altbäume zur Verfügung stehen.

In den westlich gelegenen, laubholzreichen Beständen ist ein ausreichender Anteil an Altbäumen ($B^{\circ} > 0,1$) sicherzustellen.

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor. (s. 2.4)

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

Flüsse mit Batrachion-Vegetation LRT 3260

Rückbau der Teichanlage und Änderungen an Durchlässen fördern die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Die Gewässerqualität wird durch Aufgabe der intensiven Teichwirtschaft oder naturnahe Bewirtschaftung im Abflussbereich der Teichanlage verbessert.

Magere Flachlandmähwiesen LRT 6510

Verstärkte, regelmäßige Nutzung bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung der Grünlandparzellen, die noch nicht dem LRT 6510 zugeordnet werden können, lässt eine erhebliche Flächenzunahme für den LRT 6510 erwarten, die eventuell auch unvermeidliche Flächenverluste durch Sukzession an anderer Stelle ausgleichen kann.

Hainsimsen - Buchenwald LRT 9110

Vorsichtige forstliche Eingriffe zu Gunsten der Baumart Buche an den Osthängen führen zu einer Flächenzunahme des LRT 9110. Reduktion des Nadelholzanteiles in westlichen Bereichen verstärkt diesen Effekt. Teilflächen werden im Zuge des Alterungsprozesses langfristig den Erhaltungszustand „B“ erreichen.

Waldmeister – Buchenwald LRT 9130

Der Flächenanteil des LRT 9130 nimmt durch Zurückdrängen des Nadelholzes zu. Teilflächen werden im Zuge des Alterungsprozesses langfristig den Erhaltungszustand „B“ erreichen.

Stieleichen – Hainbuchenwald LRT 9160

Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald LRT 9170



Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

Bach – Eschen – Erlenwald * 91E0

Zulassen der Sukzession auf einigen Quellstandorten führt zu Flächengewinnen des LRT .

5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen Naturschutzgebiet, Sonstige Biotope/Arten

Der Bestand an gebiets- und Standortfremden Gehölzen ist im Zuge der Bewirtschaftung weiter zu vermindern. Langfristiges Ziel ist eine naturnahe Struktur der Gehölze und Hecken. Zur Förderung des **Schwarzstorches** wird die Anlage einer Flutmulde geplant.

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Code	Ziel der Maßnahme	Maßn · Typ	Grund - maßn ·	Größe soll	Gesamt- Kosten Soll	Nächster Durch- führ- ungster- min	Jahr
Mahd mit Abräumen	1.9.1.1.	Offenhaltung der Landschaft außerhalb LRT	1	ja	14,57	0,00	07-09	2007
Naturnahe Waldnutzung in Nadelholz- beständen	2.2.	Umwandlung der vorhande- nen Nadelholzbestände in Laubholzdominierte Bestände im Zuge der forstlichen Be- wirtschaftung	1	ja	33,44	0,00	10-12	2007
Naturnahe Waldnutzung in Laubholzbe- ständen au- ßerhalb LRT	2.2.	Strukturreiche Bestände unterschiedlicher Alterstufen aus lebensraumtypischen Baumarten	1	ja	6,27	0,00	10-12	2007
Grabenunter- haltung	4.6.4.	Sicherstellung der Bewirt- schaftbarkeit der Mähwiesen zum Erhalt des LRT 6510. Erläuterung im Textteil des Maßnahmenplans	1	ja	1,00	460,00	10-12	2007
Mindestens einschürige Mahd	1.2.1.2.	Offenhaltung der Landschaft und Nährstoffexport im LRT 6510 und *6230	2	ja	8,52	1.703,46	04-06	2007
Entfernung bestimmter Gehölze	12.4.4.	Beseitigung von Bewirtschaf- tungshindernissen und Be- schattenden Elementen	2	nein	0,46	185,80	10-12	2007
Rücknahme der Nutzung	2.1.	Erhalt des höhlenreichen Altholzes bis zum Ende der Zerfallsphase	2	ja	1,73	0,00	10-12	2007
Naturnahe Waldnutzung, Erhaltung des überwiegend günstigen Erhaltungszu- standes im LRT 9130	2.2.	Strukturreicher, aus unter- schiedlichen Alterstufen aufgebauter Wald	2	ja	22,31	0,00	10-12	2007
Rücknahme der Nutzung im LRT 9170	2.1.	Erhalt des Flächenanteils des LRT	2	ja	0,09	0,00	10-12	2007
Naturnahe Waldnutzung im LRT 9110 zur Entwick-	2.2.	Strukturreiche Bestände unterschiedlicher Altersstu- fen	3	ja	2,29	0,00	10-12	2007

Az.:

Stand: Juli 2008

FFH-Gebiet Roßbachtal bei Völkershain Nr. 5023-301 Seite 20 von 35

Bearbeiter: V.Gläser



lung von Zustand C in B								
Weitgehende Rücknahme der Nutzung LRT *91E0	2.1.	Erhalt der LRT-Flächenanteile und Anreicherung mit Totholz	3	ja	2,25	0,00	10-12	2007
Anlage einer Flutmulde	4.7.2.	Biotopaufwertung für den Schwarzstorch	3	nein	1,00	800,00	01-03	2007
Aufgabe der Bewirtschaftung	1.1.1.	Entwicklung zu LRT *91E0	5	ja	0,05	0,00	01	2007
Rücknahme der Nutzung	2.1.	Entwicklung zu LRT 91E0	5	ja	1,41	0,00	10-12	2007
Mahd alle 2-3 Jahre	1.2.1.4.	Offenhaltung der Landschaft, Verhinderung von Sukzession, Erhaltung blühender Säume	6	ja	3,57	714,38	07-12	2007
Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	5.1.1.	Durchgängigkeit des Gewässers herstellen, Eutrophierung als Folge der Teichbewirtschaftung verhindern und dadurch Wasserqualität verbessern	6	nein	1,00	280.000,00	10-12	2007
Beschilderung pflegen	6.2.5.	Besucherlenkung, Vermeidung von Störungen	6	ja	3,00	150,00	07-12	2007
Auf den Stock setzen	12.1.3.2.	Ausbreitung des Riesenbärenklauens verhindern, langfristig Beseitigung	2	ja	1,00	45,00	01-06	2007
Waldrandpflege	2.4.9	Erhalt des LRT 6510, sicherstellen von Besonnung und Bewirtschaftung	2	ja	10,00	20,00	10-12	2007

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang kartografisch dargestellt.

7 Monitoring

Nach Artikel 11 der FFH – Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen.

Hierfür wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 10 botanische Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet und zwei Waldvegetationsaufnahmen durchgeführt. Insbesondere auf diesen ausgewählten Flächen werden zukünftig in 6-jährigem Turnus die Daten zur Berichtspflicht gewonnen. Für die Waldflächen der Lebensraumtypen 9110 und 9130 werden im Regelfall die in 10-jährigem Turnus erhobenen Daten der Forsteinrichtung verwendet.

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Jährliche Kontrolle der Grünlandbewirtschaftung	1 - jährig	2007
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährig	2010
Floristische Dauerbeobachtungsflächen LRT *6230 (3); LRT 6510 (7)	6 - jährig	2010
Waldvegetationsaufnahmen LRT 9160 (1) und LRT 9170(1)	6 - jährig	2010
Forsteinrichtung LRT 9110 und 9130	10 - jährig	2008



8 Anhang

Kartendarstellungen

Karte 1: **Maßnahmen im Überblick**

Karte 2: **Einteilung der Karte in Ausschnitte** (ca. 1:5000)

Karte 3: **Kartenausschnitt Nordwest**

Karte 4: **Kartenausschnitt Nordost**

Karte 5: **Kartenausschnitt Mitte**

Karte 6: **Kartenausschnitt Südwest**

Karte 7: **Kartenausschnitt Nordost**

Karte 8: **Kartenausschnitt Süd**

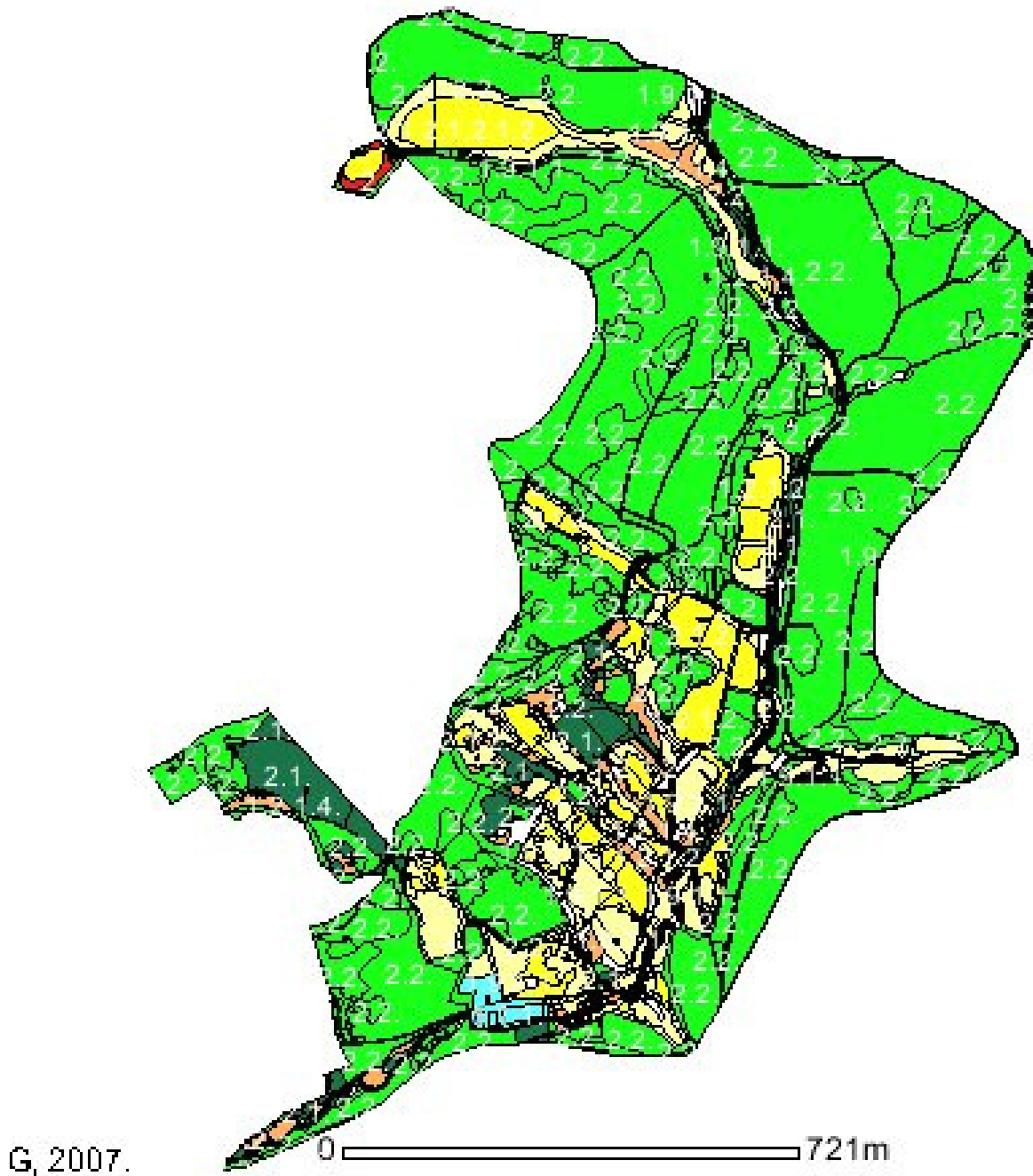
Karte 1: Maßnahmen im Überblick

Grüntöne: forstwirtschaftliche Nutzung/Maßnahmen im Wald

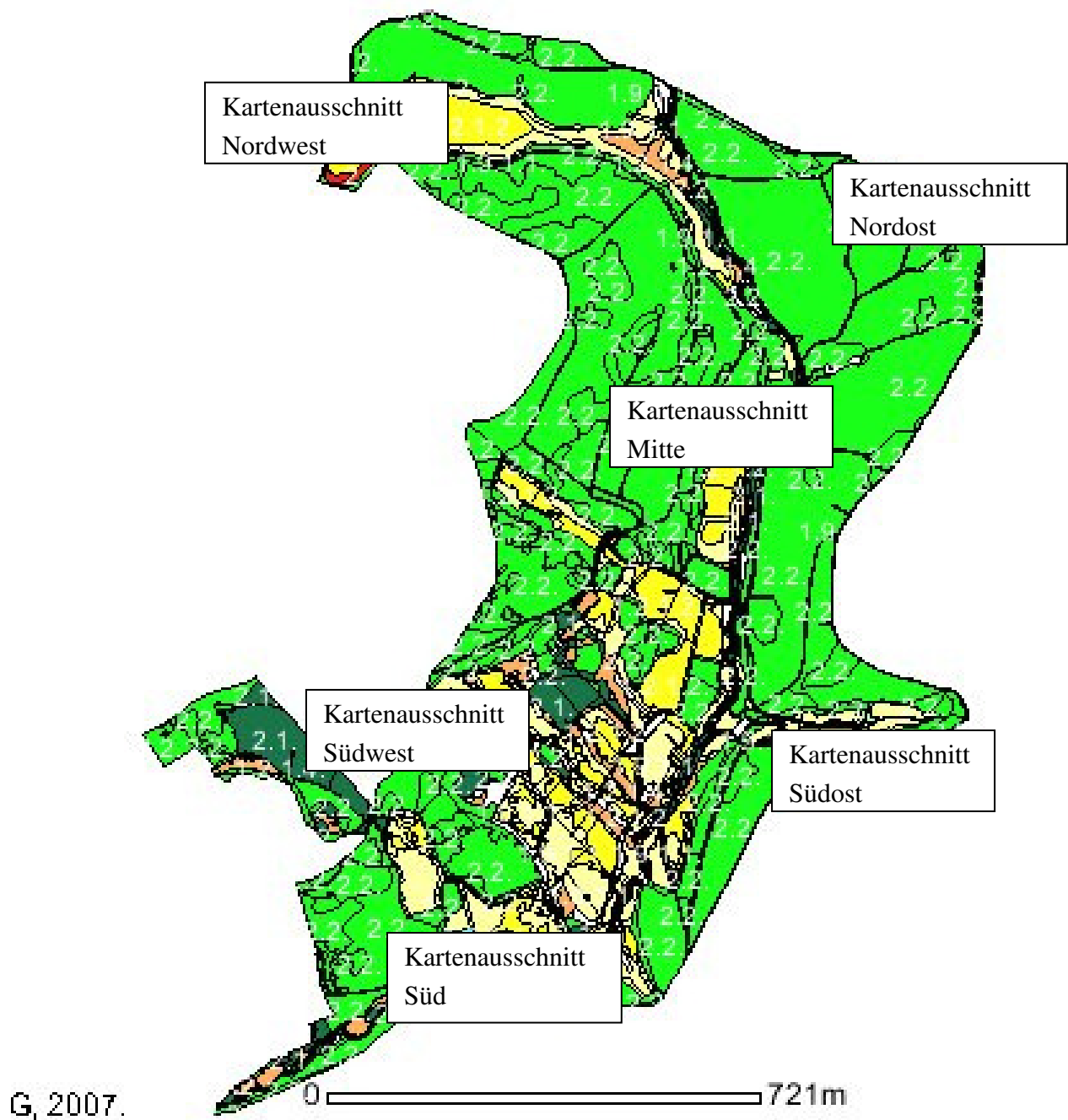
Gelbtöne: landwirtschaftliche Nutzung/Maßnahmen im Offenland

Blautöne: Maßnahmen in/an Gewässern

Rottöne: Sonstige Maßnahmen



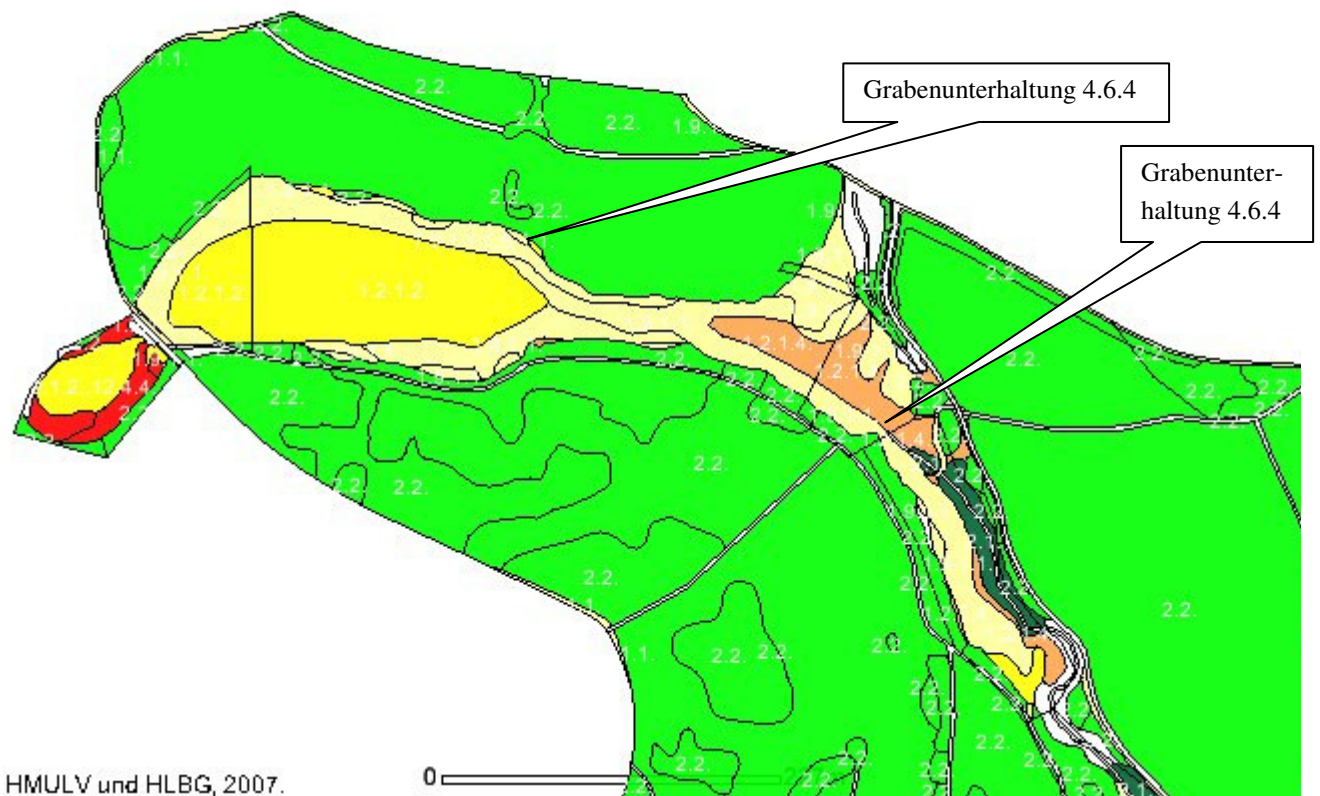
Karte 2: Einteilung der Karte in Ausschnitte (ca. 1:5000)



Karte 3: Kartenausschnitt Nordwest

Legende:

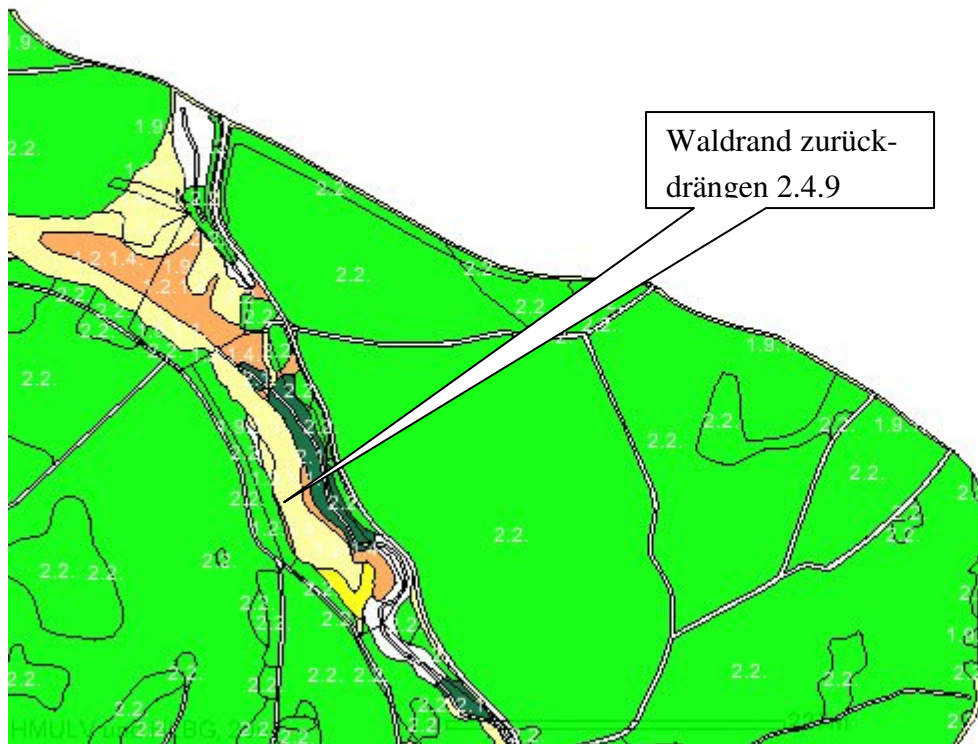
-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)



Karte 4: Kartenausschnitt Nordost

Legende:

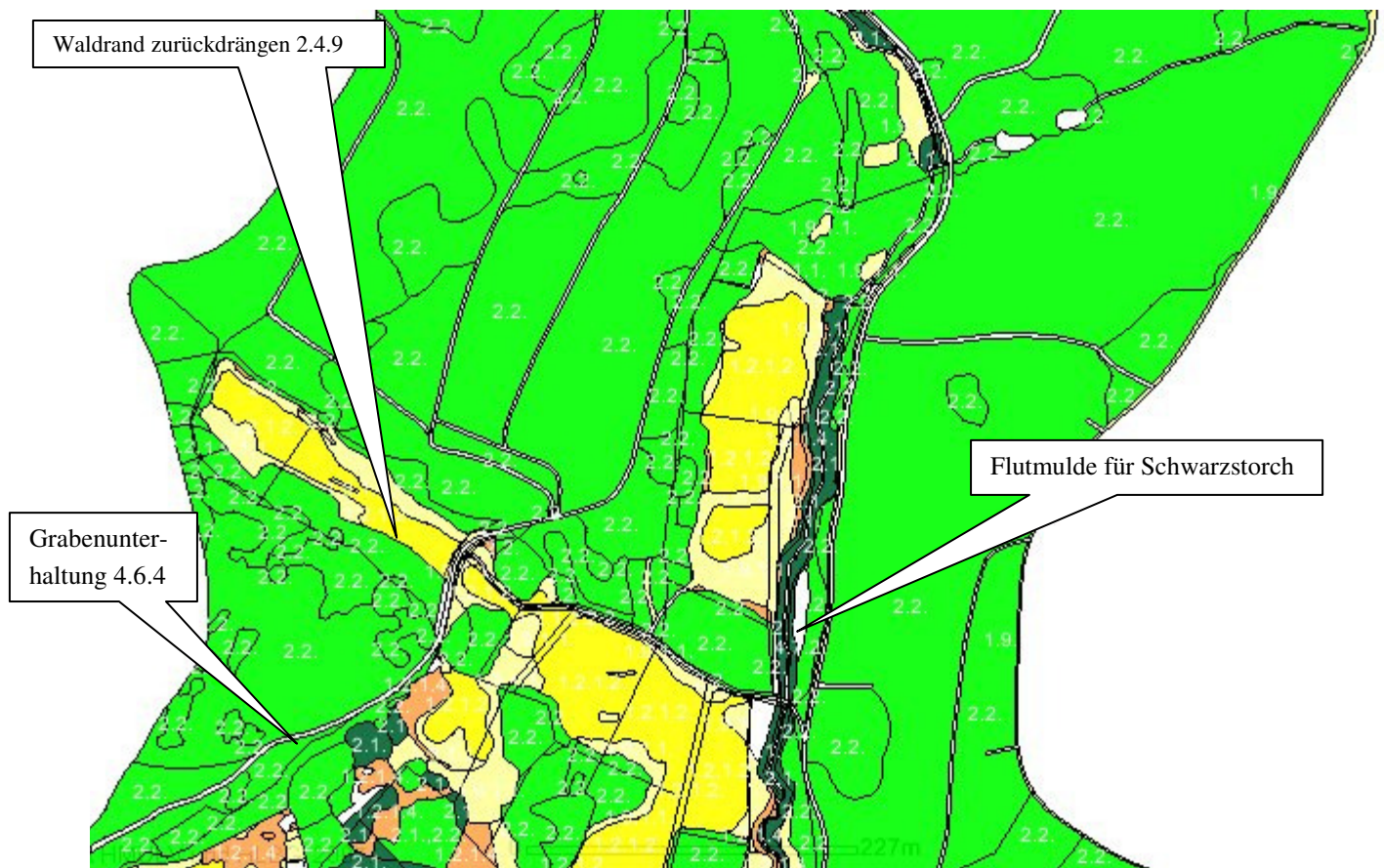
-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)



Karte 5: Kartenausschnitt Mitte

Legende:

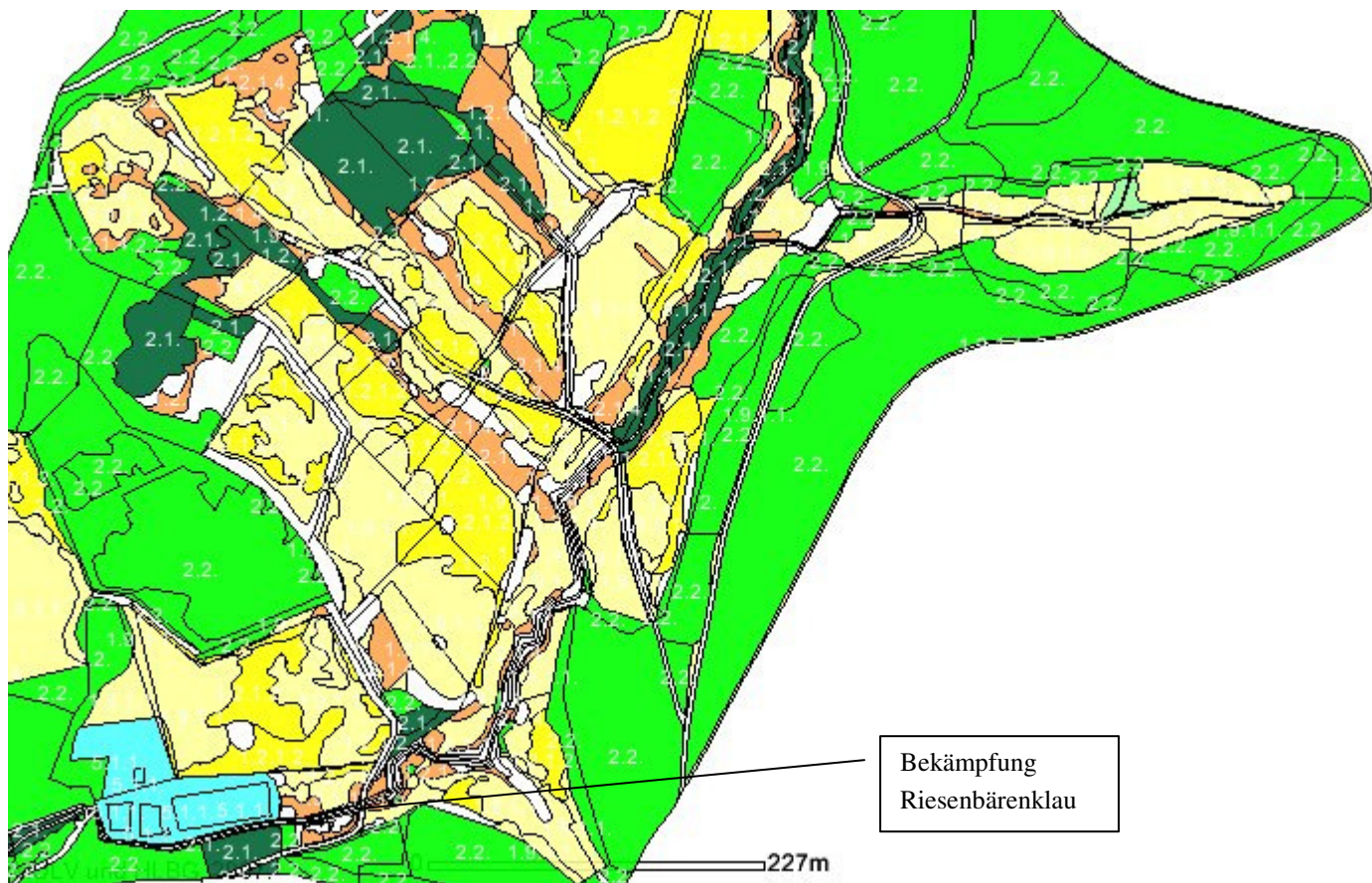
-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)



Karte 6: Kartenausschnitt Südost

Legende:

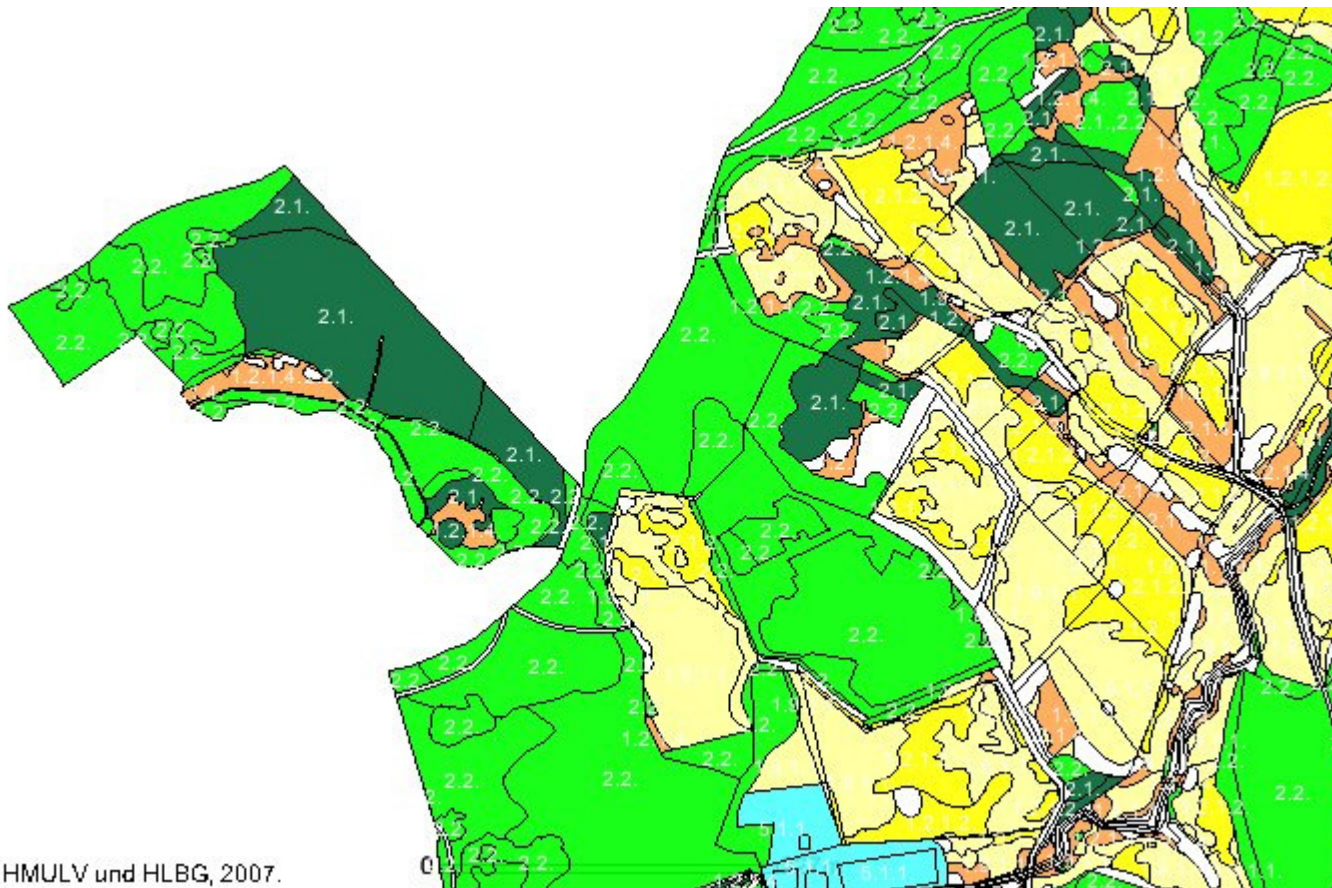
-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)



Karte 7: Kartenausschnitt Südwest

Legende:

-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)

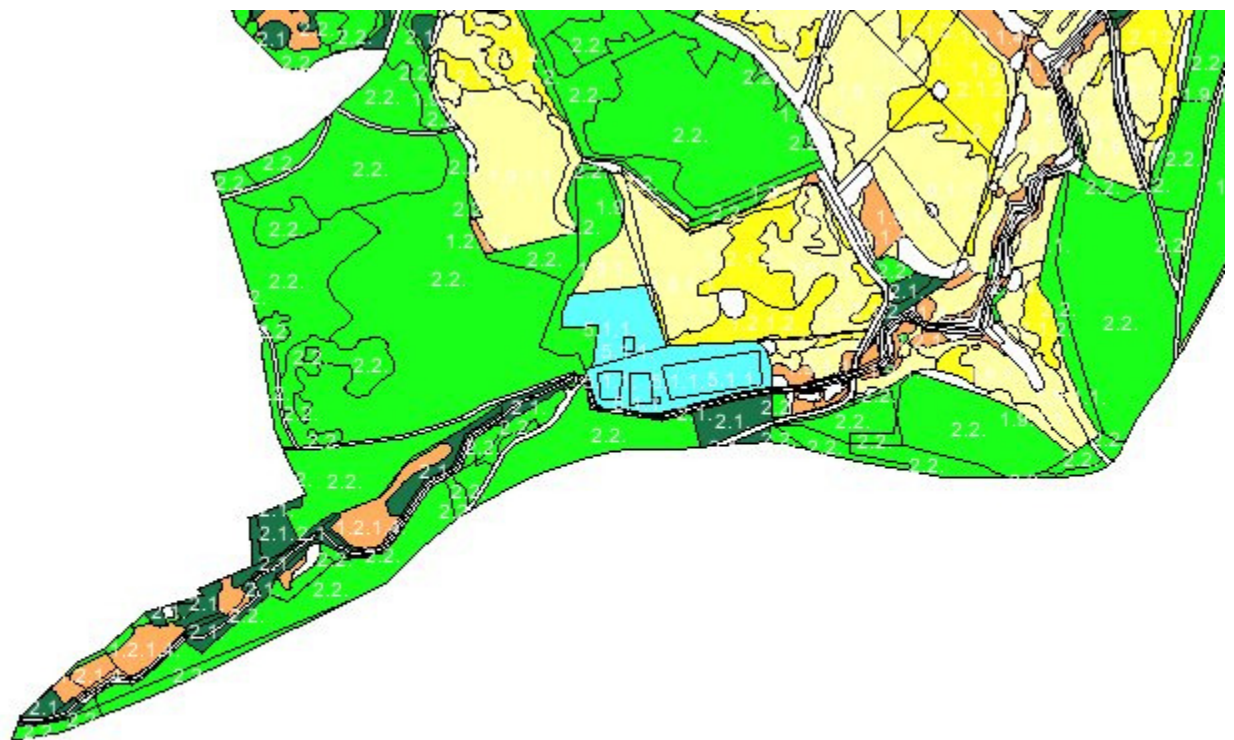


ght HMULV und HLBG, 2007.

Karte 8: Kartenausschnitt Süd

Legende:

-  naturnahe Waldnutzung
-  Forstwirtschaft: Verzicht auf forstliche Eingriffe
-  mindestens einschürige Mahd im LRT 6510
-  mindestens einschürige Mahd außerhalb LRT
-  Mahd alle 2 – 3 Jahre
-  Entfernung bestimmter Gehölze
-  Nutzungsaufgabe / Sukzession
-  Einstellung der Fischereiwirtschaftlichen Nutzung (5.1.1.)



Light HMULV und HLBG, 2007.

0  227m



9 Literatur

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ vom 02.12.1988 StAnz. 51/1988 S. 2785 (beigefügt)

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21.07.1994 (Teil 2)

Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ (Geonat 1993)

Grunddatenerhebung des Institutes für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie

1234

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ vom 2. Dezember 1988

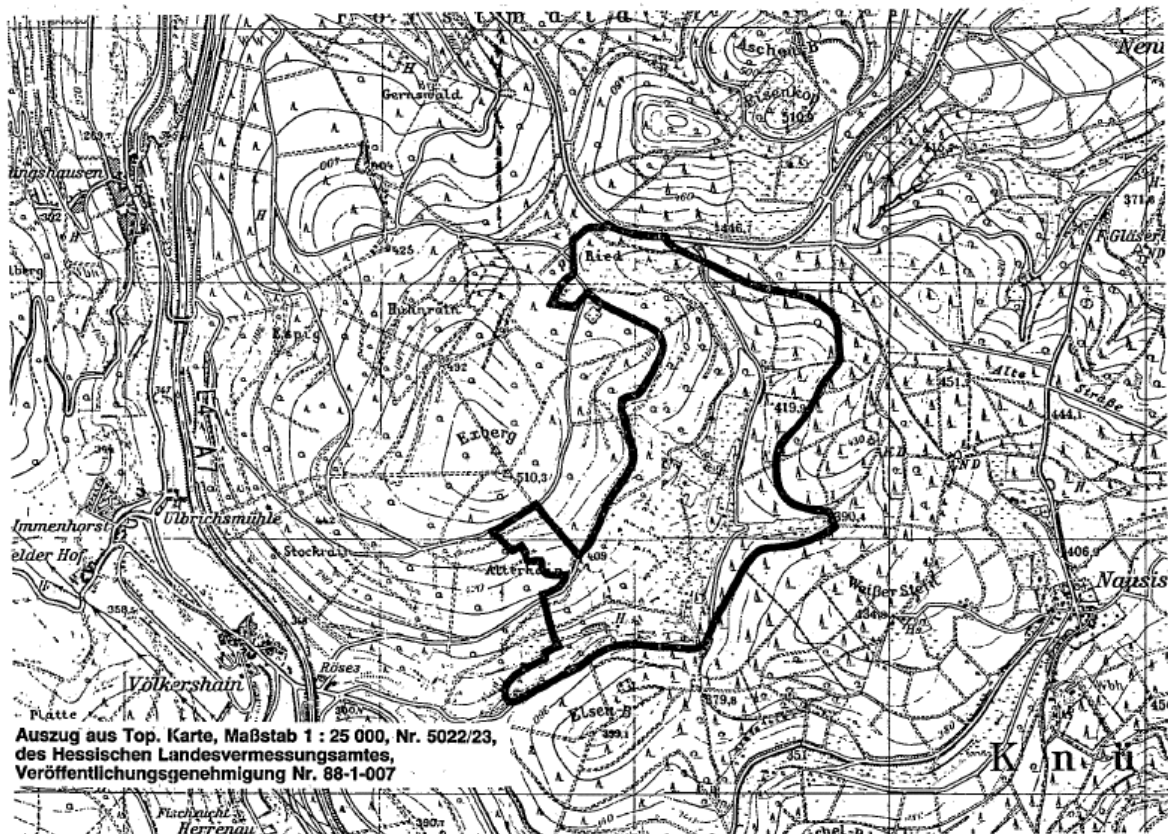
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Roßbachtal nordöstlich von Völkershain wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Roßbachtal bei Völkershain“ liegt am Südhang des Exberges in den Gemarkungen Völkershain, Ellingshausen und Nenterode in der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 93,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Oberlauf eines naturnahen Mittelgebirgsbaches in einem gut erhaltenen Ökosystem mit intakter Biozönose und vielgestaltigem Wechsel von Wald und Wiese sowie trockenen und feuchten Bereichen zu erhalten und langfristig zu sichern.



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern sowie More, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder eine Beweidung durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen, vielstufigen, ungleichalten Mischbeständen und Waldändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Pflegeplan allgemein oder auf Antrag auch im Einzelfall stickstofffreie Düngemittel in Granulatform zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht zu erwarten sind.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder eine Beweidung durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung „Aschenberg“ vom 4. April 1974 (Fritzlar-Homberger Allgemeine vom 11. April 1974) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1988 S. 2785

1235

